

**Satzung vom 28. Januar 2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 6. Februar 2016

in der Fassung der

1. Änderung vom 23. September 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 1. Oktober 2016

2. Änderung vom 28. September 2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch 14. Oktober 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 SächsKitaG in der Stadt Delitzsch betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Delitzsch betreut werden, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage (Anlage zu §§ 4 und 5 der Elternbeitragssatzung).

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch und in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Delitzsch Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats oder endet die Betreuung in Ausnahmefällen vor dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Für den Zeitraum der Eingewöhnung ist der Elternbeitrag für 4,5 Stunden zu zahlen. Beginnt die Eingewöhnungszeit vor dem 15. des Monats, ist der Elternbeitrag für den Monat in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte für Mehrbetreuung bzw. Elternbeiträge für zeitweise Betreuung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung. Eine zeitweise Betreuung wird für Kinder ermöglicht, die in Ausnahmefällen eine tageweise Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Kindertageseinrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Kinder in zeitweiser Betreuung.

- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen. Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Bescheinigung durch den Arzt rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen. Die Berechnung des Erlassbetrages erfolgt tageweise. Dazu wird der satzungsgemäße Monatsbeitrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den tatsächlich abwesenden Betreuungstagen des Monats multipliziert. Der Erlassbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Diese werden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr im Amtsblatt der Stadt Delitzsch veröffentlicht. Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, die Elternbeiträge und weiteren Entgelte entsprechend den folgenden Bestimmungen durch den Stadtrat bestätigt und im Amtsblatt der Stadt Delitzsch veröffentlicht.“
- (2) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen für die Betreuung
1. in Kinderkrippen bis zu 9 Stunden täglich (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
213,00 Euro
 2. in Kindergärten bis zu 9 Stunden täglich (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt) 135,00 Euro
 3. im Hort bis zu 6 Stunden täglich (Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)
75,00 Euro.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder in Kinderkrippen.“

- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege innerhalb des Freistaates Sachsen betreut (Zählkinder), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:
2. Zählkind um 40 Prozent
 3. Zählkind um 80 Prozent
 4. Zählkind und weitere um 100 Prozent.

Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt. Maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder.

- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
1. Zählkind um 10 Prozent
 2. Zählkind um 50 Prozent
 3. Zählkind um 90 Prozent
 4. Zählkind und weitere um 100 Prozent.

Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne weiteren Erwachsenen allein in einem Haushalt (gemeinsame Wohnung) zusammen leben und tatsächlich allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise eine über 9 Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder vereinbart werden. In den Kalendermonaten mit Ferien kann für Hortkinder eine Betreuung über 6 Stunden täglich hinaus vereinbart werden.
- (6) Die ermäßigten Beiträge entfallen bei Überschreitung der Betreuungszeiten über die bestehenden Bedarfskriterien des Landkreises Nordsachsen hinaus. Differenzen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (7) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeiten sind in der **Anlage** zu dieser Satzung ausgewiesen. Die monatlichen Elternbeiträge werden kaufmännisch auf volle 0,50 € gerundet.

§ 5

Weitere Entgelte

- (1) Für die zeitweise Betreuung (Gastkind) beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 des Beitrages nach § 4 Abs. 2. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Wird an fünf oder mehr Betreuungstagen im Monat die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten, erfolgt ab dem Folgemonat die Festsetzung des Beitrages in der nächsthöheren Betreuungszeit. Im Übrigen werden für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit weitere Entgelte erhoben:
1. Kinderkrippe 1/180
 2. Kindergarten 1/180
 3. Hort 1/120

der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 1. Dieser Beitrag ist nicht ermäßigungsfähig. Eine Mehrbetreuung in der Kindertagespflege über 9 Stunden, wird zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten privatrechtlich vereinbart und berechnet.

- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeiten sind in der **Anlage** zu dieser Satzung ausgewiesen. Die Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung und die weiteren Entgelte werden kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.“

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch einen Bescheid der Stadt Delitzsch festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Delitzsch sowie die Kindertagespflege ist jeweils am 15. Kalendertag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch
 - Wechsel der Betreuungsart
 - Erhöhung oder Absenkung der Betreuungszeit oder
 - Veränderung der Familienverhältnissewerden vom 1. Kalendertag des nächsten Monats an wirksam.
- (5) Erfolgt die Zahlung der Elternbeiträge, weiteren Entgelte bzw. Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung nicht bis zum Fälligkeitstermin, werden abgabenrechtliche Nebenleistungen erhoben.

§ 7

Grundsätze zur Ermäßigung, zum Erlass bzw. zur Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sind schriftlich bzw. durch Erklärung der Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, die Richtigkeit der der Ermäßigung des Elternbeitrages durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend Korrekturen vorzunehmen.
- (2) Für den Erlass bzw. für die Übernahme der Elternbeiträge ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen zuständig. Dieses ist von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu beantragen.
- (3) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird die Ermäßigung, der Erlass bzw. die Übernahme erst nach Vorlage des bestätigten Bewilligungsbescheides bei der Stadt Delitzsch berücksichtigt. Entstehende Differenzen sind durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Stadt Delitzsch, die Nutzung von Kindertagespflegeplätzen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und Ferienbetreuungsgebühren (Kindertagesstättenatzung) vom 28. Januar 2010 außer Kraft.

Nichtamtlicher Teil:

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit ihr wurden der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und die Anlage zu den §§ 4 und 5 neu gefasst.

Die 2. Änderungssatzung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit ihr wurden der § 2 Abs. 5, die §§ 4 und 5 und die Anlage zu den §§ 4 und 5 neu gefasst. § 6 Absatz 4 wurde gestrichen und die nachfolgende Nummerierung entsprechend angepasst.

Anlage zu § 4 und 5 der Satzung

I. Elternbeiträge (monatlich)

(1) Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10	11
	(§ 4 Abs. 5 Satz 1)				
Familie					
1. Zählkind	106,50 €	142,00 €	213,00 €	253,00 €	313,00 €
2. Zählkind	64,00 €	85,00 €	128,00 €	152,00 €	188,00 €
3. Zählkind	21,50 €	28,50 €	42,50 €	50,50 €	62,50 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	96,00 €	128,00 €	191,50 €	227,50 €	281,50 €
2. Zählkind	53,50 €	71,00 €	106,50 €	126,50 €	156,50 €
3. Zählkind	10,50 €	14,00 €	21,50 €	25,50 €	31,50 €

(2) Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10	11
	(§ 4 Abs. 5 Satz 1)				
Familie					
1. Zählkind	67,50 €	90,00 €	135,00 €	154,50 €	183,50 €
2. Zählkind	40,50 €	54,00 €	81,00 €	92,50 €	110,00 €
3. Zählkind	13,50 €	18,00 €	27,00 €	31,00 €	36,50 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	61,00 €	81,00 €	121,50 €	139,00 €	165,00 €
2. Zählkind	34,00 €	45,00 €	67,50 €	77,50 €	92,00 €
3. Zählkind	7,00 €	9,00 €	13,50 €	15,50 €	18,50 €

(3) Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG (vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	5	6	7	8	9
	(§ 4 Abs. 5 Satz 2)				
Familie					
1. Zählkind	62,50 €	75,00 €	91,00 €	111,00 €	135,50 €
2. Zählkind	37,50 €	45,00 €	54,50 €	66,50 €	81,50 €
3. Zählkind	12,50 €	15,00 €	18,50 €	22,00 €	27,00 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	56,50 €	67,50 €	82,00 €	100,00 €	122,00 €
2. Zählkind	31,50 €	37,50 €	45,50 €	55,50 €	68,00 €
3. Zählkind	6,50 €	7,50 €	9,00 €	11,00 €	13,50 €

Im Rahmen der bestehenden Bedarfskriterien des Landkreises Nordsachsen werden ab dem 4. Zählkind keine monatlichen Elternbeiträge erhoben (vgl. § 4 Abs. 6.)

II. Elternbeiträge für die zeitweise Betreuung (Gastkind)

- Tagesbeitrag, nicht ermäßigungsfähig

Kinderkrippenkind	10,70 €	bis zu 9 Stunden täglich
Kindergartenkind	6,80 €	bis zu 9 Stunden täglich
Hortkind	3,80 €	bis zu 6 Stunden täglich

III. weiteres Entgelt für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsfähig

Kinderkrippenkind	5,10 €	je weitere angefangene Stunde
Kindergartenkind	2,50 €	je weitere angefangene Stunde
Hortkind	2,10 €	je weitere angefangene Stunde

IV. weiteres Entgelt für Betreuung nach Ablauf der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsfähig

alle Betreuungsformen	25,00 €	je weitere angefangene Stunde
-----------------------	---------	-------------------------------